



VÖCKLA
MARKT
gemeinde

Dr.-Scheiber-Straße 1, 4870 Vöcklamarkt

Aktenzeichen: 612-2-2024/HR

Bearbeiter: Robert Hemetsberger, MBA

hemetsberger@voecklamarkt.ooe.gv.at

www.vocklamarkt.at

Tel.: (07682) 2655-21

Vöcklamarkt, 26. April 2024

KUNDMACHUNG

Gemäß § 94 der Oö. Gemeindeordnung 1990 idgF, wird nachstehende Verordnung kundgemacht:

VERORDNUNG

betreffend die Auflassung einer Teilfläche des öffentlichen Grundstückes Nr. 7223, KG 50029 Walchen.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Vöcklamarkt hat in seiner Sitzung am 25. April 2024 gemäß § 11 Abs. 3 des Oö. Straßengesetzes 1991 idgF, in Verbindung mit den §§ 40 Abs. 2 Z. 4 u. 43 der Oö. Gemeindeordnung 1990 idgF, beschlossen:

§ 1

Dieser Verordnung liegt der Lageplan der Marktgemeinde Vöcklamarkt (Maßstab 1:2000) vom 24.01.2024 zugrunde. Der Plan liegt im Marktgemeindeamt während der Amtsstunden auf und kann von jedermann eingesehen werden. Weiters ist der Plan vor Erlassung dieser Verordnung durch 4 Wochen, und zwar vom 25.01.2024 bis einschließlich 26.02.2024, zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

§ 2

Die im Plan (§ 1) gelb dargestellte Teilfläche des Grundstückes Nr. 7223, KG 50029 Walchen, im Ausmaß von ca. 984 m², wird vom öffentlichen Gut aufgelassen, da diese Fläche für den Gemeingebrauch entbehrlich geworden ist.

§ 3

Diese Verordnung wird gem. § 94 Abs. 1 der Oö. Gemeindeordnung 1990 idgF durch zwei Wochen kundgemacht und wird mit Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam.

Der Bürgermeister:

Alois Six